

Merkblatt über zulässige Fahrzeuge bzw. Faschingswägen bei Faschingsumzügen im Landkreis Neu-Ulm

1. Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein.
2. An den Faschingsumzügen dürfen grundsätzlich nur Faschingswägen teilnehmen, die
 - amtlich zugelassen sind,
 - über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen
 - oder unter die Ausnahmeregelung gemäß Punkt 5 dieses Merkblattes fallen.
3. Die Faschingswägen dürfen inkl. der Aufbauten nicht breiter als 2,55 m, nicht höher als 4,00 m und nicht länger als 12,00 m (Einzelfahrzeug oder Anhänger) sein.
 Zu beachten ist auch die Gesamtlänge der Fahrzeugkombination:
 Sattelkraftfahrzeuge: 15,50 m/16,50 m (bei Einhaltung des Kurvenlaufverhaltens)
 Züge (LKW mit Anhänger oder Traktor mit Anhänger): 18,00 m/18,75 m (bei Einhaltung der o. g. Teillängen)
 Das Vorbaumaß (waagrechter Abstand zwischen dem Lenkradmittelpunkt und dem am weitesten vorne befindlichen Teil von Frontanbaugeräten) darf nicht mehr als 3,50 m betragen.
4. Für jede eingesetzte Zugmaschine muss ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt sein. Bei zulassungsfreien Fahrzeugen (z. B. landwirtschaftliche Anhänger bis 25 km/h, siehe § 3 Abs. 2 Fahrzeugzulassungsverordnung - FZV) ist für Fahrzeuge, die nach dem 01.07.1961 in Betrieb genommen wurden, eine Betriebserlaubnis nach § 4 Abs. 1 FZV erforderlich.
5. Faschingswägen, die über keine gültige Betriebserlaubnis verfügen, die wesentlich verändert wurden oder die o. g. Maße (Ausnahme Vorbaumaß) überschreiten, dürfen an den Faschingsumzügen nur teilnehmen, wenn ihnen durch ein Sachverständigengutachten eines amtlich anerkannten Prüfers für Kraftfahrzeugverkehr die Verkehrssicherheit des Faschingswagens bestätigt wurde.
 Das Gutachten ist für jedes betreffende Fahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
6. Bei den eingesetzten Fahrzeugen darf das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten werden.
 Die Fahrzeuge dürfen während der Umzüge nur mit Schrittgeschwindigkeit, bei den An- und Abfahrten mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h fahren. Die Fahrzeuge müssen nach § 58 StVZO gekennzeichnet sein (Geschwindigkeitsschild). Aufbauten, die die Sicht des Fahrers behindern oder die Lenkung beeinträchtigen, sind nicht zulässig.
7. Für alle an den Umzügen teilnehmenden Fahrzeuge muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der mindestens dem Pflichtversicherungsschutz entspricht und die Haftung des Veranstalters gegenüber den beförderten Personen mit einschließt. Dieser Nachweis des

Versicherers muss die Deckungszusage über den vorgesehenen Zweck (Personenbeförderung) enthalten. Die Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung muss die Haftung für Schäden abdecken, die auf den Einsatz der Fahrzeuge auf An- und Abfahrten sowie während der Veranstaltung zurückzuführen sind. Der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer ist wegen der Risikoerhöhung zu verständigen.

8. Bei Faschingsumzügen, die am Sonntag stattfinden, gilt das Sonntagsfahrverbot für:

- alle LKW über 7,5 Tonnen zul. Gesamtgewicht
- Anhänger hinter LKW, unabhängig vom zulässigen Gesamtgewicht
- Sattelzüge, bestehend aus Sattelzugmaschine und Sattelanhänger, sofern das zulässige Gesamtgewicht der Kombination 7,5 Tonnen überschreitet

Ausnahmegenehmigungen für die Faschingsumzüge sind mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Veranstaltung beim Landratsamt zu beantragen.